

Amt für Kultur und
Denkmalschutz



Dresden.
Dresdener

**Kultur in Dresden.
Förderrichtlinie leicht
verständlich.**

Inhalt

Impressum.....	2
Einleitung	3
1. Rechtliches	3
2. Was kann mit wie viel gefördert werden?	3
3. Wer kann Gelder für Vorhaben beantragen?	5
4. Was müssen Sie für eine Förderung beachten?	5
5. Was können Sie von dem Geld bezahlen?	6
6. Was ist noch zu beachten?	6
7. Wann müssen Sie die Förderung beantragen?.....	7
8. Wie entscheiden wir über den Antrag?	7
9. Wie erfahren Sie über die Entscheidung?	8
10. Was müssen Sie nach einer Förderzusage beachten?	8

Impressum

Herausgegeben von
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Kultur und Denkmalschutz
Postfach 12 00 20
01001 Dresden
Telefon: (03 51) 488 89 21
E-Mail: kultur-denkmalschutz@dresden.de

www.dresden.de

Redaktion der leicht verständlichen Fassung:

VERSO Dresden gGmbH
vertreten durch Matthias Berke
Leonhard-Frank-Str. 24
01069 Dresden
E-Mail: kontakt@verso-gruppe.de

www.verso-gruppe.de

Einleitung

Dresden ist eine vielseitige und lebendige Kulturstadt. Deswegen fördert die Stadt Dresden die Kultur in unserer Stadt. Vorhaben und Einrichtungen können Gelder zur Förderung bekommen, wenn sie zum künstlerischen und kulturellen Angebot beitragen wollen. Dafür gibt es eine Richtlinie über Fördermittel. In dieser Richtlinie ist erklärt, wer Gelder beantragen kann, wofür man Gelder beantragen kann und wie die Stadt über die Zuteilung der Gelder entscheidet. Weil diese Richtlinie sehr komplex und kompliziert ist, sind hier die wichtigsten Punkte leicht verständlich zusammengefasst.

1. Rechtliches

Die Pflege der Kultur ist eine wichtige Aufgabe der Gemeinden. Das regelt Paragraph 2 des sächsischen Kulturraum-Gesetzes. Die Stadt Dresden fördert Kunst und Kultur durch Sachleistungen wie die Nutzung von Räumen für Veranstaltungen, fachliche Unterstützung und Geldmittel. Dabei beachtet sie Kriterien zur Förderung von Vorhaben, das Kulturleitbild und den geltenden Kulturentwicklungsplan.

Der Stadtrat bestimmt, wie viel Geld jedes Jahr für die Kulturförderung verfügbar ist. Dafür gibt es den Haushaltsplan. Für die Zuteilung von Geldern muss die Stadtverwaltung alle geltenden Vorschriften beachten. Das sind zum Beispiel:

- die Haushaltssatzung der Stadt Dresden,
- die Sächsische Haushaltsordnung,
- das Grundgesetz besonders mit Artikel 3 (Gleichbehandlungsgrundsatz),
- die Abgabenordnung und die Datenschutz-Grundverordnung und
- die UN-Behindertenrechtskonvention.

Sie haben keinen Anspruch auf die Zuteilung von Geldern.

2. Was kann mit wie viel gefördert werden?

Projektförderung

Förderung gibt es für einzelne künstlerisch-kulturelle Vorhaben. Sie müssen immer zeitlich befristet sein und sich inhaltlich von anderen Vorhaben unterscheiden.

Kleinprojekte

können **bis zu 2.500 Euro** erhalten. Die Förderung ist kurzfristig möglich.

Allgemeine Projekte

können Förderbeträge **ab 2.501 Euro** erhalten.

Zu solchen Projekten zählen:

- kulturelle Veranstaltungen, Angebote der Kulturellen Bildung, der kulturellen Teilhabe und der Kulturvermittlung,
- Ausstellungsräume und Projekträume mit einem regelmäßigen Programm, die das Angebot im Stadtraum sinnvoll ergänzen,

- Kataloge und künstlerische Veröffentlichungen von freischaffenden Autorinnen und Autoren, bildenden Künstlerinnen und Künstlern und Kulturakteurinnen und Kulturakteuren, die in Dresden leben,
- Gastspiele und erneute Aufführungen von Dresdner Produktionen in Dresden und außerhalb von Dresden, die einen hohen künstlerischen Wert und Bedeutung haben und
- erste Projekte von Nachwuchs-Künstlerinnen und Nachwuchs-Künstlern bis 3 Jahre nach ihrem Abschluss. Sie dürfen die Projekte noch nicht in der Ausbildung oder im Studium begonnen haben.

Längere Vorhaben

Für Vorhaben, die mehr Zeit benötigen, kann die Projektförderung 3 Jahre betragen. Voraussetzung ist dann jedes Jahr, dass genug Mittel vorhanden sind. Solche Vorhaben dienen dazu

- freischaffende Künstlerinnen und Künstler in ihrer künstlerischen Entwicklung über längere Zeit zu unterstützen oder
- künstlerische Vorhaben thematisch oder ästhetisch zu vertiefen.

Stipendien

Stipendien dienen dazu, dass Künstlerinnen und Künstler oder Kulturmanagerinnen und Kulturmanager künstlerisch und kulturell frei arbeiten können. Sie werden vergeben für besondere künstlerische Leistungen, experimentelle Ideen und kulturelle Programme. Damit werden besonders neue künstlerische Vorhaben unterstützt. Das Ergebnis kann offen sein. Stipendien sind monatliche Zuschüsse von **bis zu 1.500 Euro**. Sie werden für 3 bis 6 Monate gezahlt.

Kofinanzierung

Wenn Sie Fördermittel der Europäischen Union, des Bundes oder anderer überregionaler Geldgeber zum Beispiel aus Stiftungen bekommen, kann sich die Stadt Dresden beteiligen. Die Stadt Dresden bezahlt dann einen angemessenen Anteil für Ihr Vorhaben. Das sind höchstens 50 % der gesamten Ausgaben im Vorhaben. Ihr Vorhaben wird in Dresden oder außerhalb von Dresden umgesetzt und ist dann für die Stadt Dresden besonders interessant.

Langfristige (institutionelle) Förderung

gibt es für Tätigkeiten mit künstlerisch-kulturellem Charakter, die das ganze Jahr dauern. Kulturelle Einrichtungen können Beträge **ab 15.000 Euro** als institutionelle Förderung beantragen. Der Wirtschaftsplan des Antrags enthält alle Einnahmen und Ausgaben der Einrichtung.

Für Tätigkeiten, die mehr Zeit benötigen, kann die institutionelle Förderung 3 Jahre betragen. Voraussetzung ist dann jedes Jahr, dass genug Mittel vorhanden sind. Mehrjährige Förderung können Sie erhalten, wenn:

- Sie Aufgaben der Kulturverwaltung oder einer öffentlichen Kultureinrichtung als privater Träger übernehmen oder
- Sie Ihre kulturell-künstlerische Tätigkeit mehrere Jahre vorausplanen müssen oder
- Sie eine strukturbildende Kultureinrichtung im Stadtgebiet sind. Die Einrichtung muss eine Gemeinbedarfseinrichtung und an kulturelle Zwecke gebunden sein. Gemeinbedarfseinrichtungen dienen allen Menschen in der Stadt. Dazu zählen zum Beispiel Museen, Bibliotheken, Vereinshäuser und Schwimmhallen.

3. Wer kann Gelder für Vorhaben beantragen?

Gelder kann nur beantragen, wer künstlerisch oder kulturell arbeitet. Die Arbeit muss eine hohe Qualität haben.

Wer Gelder beantragt, muss sein Vorhaben ordentlich durchführen, kontrollieren und abrechnen können.

Gelder können natürliche und juristische Personen (zum Beispiel Unternehmen, Vereine oder Stiftungen) erhalten. Wer Geld beantragt, muss den Hauptwohnsitz in Dresden haben und künstlerisch oder kulturell in Dresden tätig sein.

Kulturvorhaben außerhalb von Dresden werden gefördert, wenn Dresdner Künstlerinnen oder Künstler sie organisieren. Sie müssen dann außerdem die Ziele des Kulturentwicklungsplanes der Stadt unterstützen.

Stipendien können nur Kulturakteurinnen und Kulturakteure beantragen, die in Dresden wohnen und arbeiten.

Institutionelle Förderung und Kofinanzierung können nur juristische Personen beantragen. Sie müssen künstlerisch-kulturelle Arbeit in hoher Qualität über mehrere Jahre nachweisen, das ganze Jahr künstlerisch-kulturell arbeiten und das Angebot der Kultureinrichtungen der Stadt sinnvoll ergänzen.

4. Was müssen Sie für eine Förderung beachten?

Ihr Vorhaben muss öffentlich zugänglich sein. Sie entwickeln die Kunst und Kultur mit Ihrem Vorhaben in Dresden weiter. Viele Menschen können an Ihrem Vorhaben teilnehmen oder davon erfahren.

Sie müssen einen guten Wirtschaftsplan vorlegen. Die gesamte Finanzierung Ihres Vorhabens muss sicher sein. Freie und angestellte Mitarbeitende müssen Sie angemessen bezahlen. Dafür orientieren Sie sich an den Empfehlungen von Verbänden (zum Beispiel Landesverband Bildende Kunst oder Bundesverband Freie Darstellende Künste).

Sie dürfen Ihr Vorhaben noch nicht begonnen haben, wenn Sie Gelder beantragen. Sie dürfen Ihr Vorhaben beginnen, wenn Ihr Antrag bei uns eingegangen ist. Dadurch haben Sie keinen Anspruch auf Förderung.

Unsere Förderung ist nachrangig. Sie müssen zunächst versuchen, Ihr Vorhaben mit eigenen Mitteln oder Mitteln anderer Geldgeber zu finanzieren.

Wenn Sie eine Förderung für einzelne Projekte erhalten möchten, müssen Sie einen eigenen Anteil dazugeben. Das können eigenes Geld oder eigene Leistungen wie Arbeit oder Sachmittel sein.

Ein Stipendium können Sie nur erhalten, wenn Sie in der Zeit keine ähnliche Leistung erhalten.

5. Was können Sie von dem Geld bezahlen?

Die Förderung ist ein nicht rückzahlbarer Zuschuss. Bei Kleinprojekten, allgemeinen Projekten und Kofinanzierung können Sie davon Ausgaben bezahlen, die unmittelbar zum Vorhaben und zu dem Zeitraum der Förderung gehören:

- Honorare, Aufwandsentschädigungen und Vergütungen für Personal oder geringfügig Beschäftigte,
- Fahrtkosten, Übernachtungskosten (Reisekosten werden nach dem Sächsischen Reisekostengesetz berechnet),
- Kosten für Materialien, Transport, Werbung und Druck,
- Kosten für Miete, Betrieb und Verwaltung,
- Gebühren und Abgaben an künstlerische Verwertungsgesellschaften und
- Kosten der laufenden Geschäftsausgaben.

Nicht bezahlt werden können:

- Kosten für Repräsentation,
- Speisen und Getränke (außer zur Versorgung der Künstlerinnen und Künstler) und
- anteilige Personalausgaben für anderweitig Beschäftigte.

Bei institutioneller Förderung können Sie davon anteilig alle laufenden Ausgaben bezahlen. Das sind Personalausgaben, Geschäftsausgaben, Betriebsausgaben, Sachausgaben und Honorare.

6. Was ist noch zu beachten?

Ihr Vorhaben sollte inklusiv sein. Alle Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen sollen es nutzen können.

Ihr Vorhaben schont die Umwelt und ist nachhaltig.

Sie verwenden die Mittel sparsam und wirtschaftlich.

Sie können für Ihr Vorhaben entweder Projektförderung oder institutionelle Förderung erhalten.

Sie dürfen Fördermittel nicht an andere Personen oder Vorhaben weiterleiten.

In Ihrer Öffentlichkeitsarbeit weisen Sie auf die Förderung hin. Dazu nutzen Sie den Hinweis: „Gefördert durch die Landeshauptstadt Dresden“. Außerdem verwenden Sie sichtbar das Logo der Landeshauptstadt Dresden.

7. Wann müssen Sie die Förderung beantragen?

Sie können Förderungen digital auf dem Fördermittel-Portal der Stadt Dresden beantragen. Diesen Antrag müssen Sie dann ausdrucken und mit Unterschrift einreichen. Fügen Sie dem Antrag bitte bei:

- Übersicht über Einnahmen und Ausgaben (Wirtschaftsplan),
- kurze und ausführliche Beschreibung Ihres Vorhabens (Konzeption) und
- zum Vorhaben gehörende Unterlagen.

Für Kleinprojekte reichen Sie den Antrag ein:

- bis zum 1. Dezember, wenn Ihr Vorhaben in der Zeit von Januar bis März des nächsten Jahres ist,
- bis zum 1. März, wenn Ihr Vorhaben in der Zeit von April bis Juni ist,
- bis zum 1. Juni, wenn Ihr Vorhaben in der Zeit von Juli bis September ist,
- bis zum 1. September, wenn Ihr Vorhaben in der Zeit von Oktober bis Dezember ist.

Für allgemeine Projekte reichen Sie den Antrag ein:

- bis zum 1. September, wenn Ihr Vorhaben im nächsten Jahr ist,
- bis zum 1. März, wenn Ihr Vorhaben in der Zeit von Juli bis Dezember des gleichen Jahres ist.

Anträge auf Kofinanzierung können Sie das ganze Jahr stellen.

Anträge auf institutionelle Förderung reichen Sie ein:

- bis zum 1. Juni, wenn Sie ab dem nächsten Kalenderjahr die Förderung erhalten möchten.

Bei Ausnahmefällen mit einer guten Begründung können Anträge auch zu einem anderen Zeitpunkt eingereicht werden.

8. Wie entscheiden wir über den Antrag?

Über Anträge für Kleinprojekte entscheidet das Amt für Kultur und Denkmalschutz alleine. Alle 3 Monate informiert es den Ausschuss für Kultur und Tourismus.

Über Anträge für allgemeine Projekte, Stipendien und institutionelle Förderung entscheidet der Ausschuss für Kultur und Tourismus. Das Amt für Kultur und Denkmalschutz macht dafür Vorschläge und berücksichtigt Empfehlungen der Facharbeitsgruppen und des Kulturbeirates. Jeder Kulturbereich besitzt eine eigene Facharbeitsgruppe. Sie setzt sich zusammen aus Expertinnen und Experten.

Über Anträge für Kofinanzierung entscheidet die oder der Beigeordnete für Kultur. Das Amt für Kultur und Denkmalschutz macht dafür Vorschläge.

9. Wie erfahren Sie über die Entscheidung?

Sie erhalten einen schriftlichen Bescheid. Darin steht, ob Sie eine Förderung bekommen oder nicht.

Bei Förderungen von Projekten und bei institutioneller Förderung über mehrere Jahre erhalten Sie eine Vereinbarung für mehrere Jahre. Voraussetzung ist dann jedes Jahr, dass genug Mittel vorhanden sind.

10. Was müssen Sie nach einer Förderzusage beachten?

Nach einem Projekt erstellen Sie einen Nachweis zur Verwendung der Mittel. Zum Verwendungsnachweis gehört ein Sachbericht.

Eine Zuwendung ist eine Förderung. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Stadt Dresden und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung durch die Stadt Dresden regeln:

- die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderung,
- den Nachweis und die Prüfung der verwendeten Mittel,
- die mögliche Aufhebung des Bescheides über eine Förderung und
- die Rückforderung der zugeteilten Förderung.

Für Stipendien gelten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen zur Projektförderung.

Auszahlungen kann nur erhalten, wer in den Vorjahren die ordnungsgemäße Verwendung der zugeteilten Fördermittel nachweist.

Sie stellen dem Amt für Kultur und Denkmalschutz kostenlos Bilder und Videomaterial und Werbemittel von Ihrem Vorhaben zur Verfügung. Das reichen Sie nach dem Ende Ihres Vorhabens zusammen mit dem Nachweis zur Verwendung der Mittel ein.

Wenn Sie die Mittel nicht verbrauchen, müssen Sie sie unaufgefordert und sofort zurückzahlen.

Das Amt für Kultur und Denkmalschutz der Stadt Dresden entscheidet im Einzelfall, ob es die Fördermittel zurückfordert.